

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 10. Juli 2023	Nr. 142
------	----------------------------	---------

Richtlinie für die Durchführung von Praktika in der bremischen Verwaltung im Rahmen eines Studiums (Pflichtpraktika)

Vom 6. Juli 2023

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Studierenden, die im Rahmen eines durch das Bremische Hochschulgesetz oder eine entsprechende rechtliche Grundlage geregelten Studiums einschließlich der Anfertigung einer Abschlussarbeit aufgrund einer Bestimmung in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung ein praktisches Studiensemester in Dienststellen und Betrieben nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes und der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen ihres Praxissemesters durchführen.

2. Ziel des Praktikums

- 2.1. Das Praktikum vermittelt den Studierenden unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitserfahrungen im Bereich des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen.
- 2.2. Während des Praktikums sammeln die Studierenden praktische Erfahrungen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen und Arbeitsebenen. Die Inhalte des Praktikums werden durch die Vorgaben der jeweiligen Hochschule geregelt.

3. Umfang des Praktikums und Dauer der wöchentlichen Praktikumszeit

- 3.1. Der Umfang des Praktikums als Teil des praktischen Studiensemesters entspricht mindestens einem Modul. Das entspricht regelmäßig einem Zeitraum von 8 Wochen. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit.
- 3.2. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den entsprechenden tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages der Länder (TV-L). Arbeitszeitregelungen der jeweiligen Praktikumsdienststelle sind anzuwenden.

4. Aufgaben der Praktikumsdienststellen

- 4.1. Die Praktikumsdienststellen haben zur Erreichung der Praktikumsziele die vereinbarte Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen während des Praktikums sicherzustellen. Die Praktikumsdienststellen

- benennen einen geeigneten Verantwortlichen bzw. eine geeignete Verantwortliche und gewährleisten eine ordnungsgemäße Anleitung,
 - stellen den Studierenden die notwendigen Materialien im erforderlichen Umfang zur Verfügung,
 - nehmen die erforderlichen Datenschutz- und Verschwiegenheitsverpflichtungen vor,
 - veranlassen im Bedarfsfall die notwendigen ärztlichen bzw. amtsärztlichen Untersuchungen,
 - unterweisen - sofern erforderlich - über Unfallverhütungsvorschriften,
 - beachten die sinngemäße Anwendung der Integrationsvereinbarung nach SGB IX,
 - erstellen nach Ableistung des Praktikums auf Anforderung der Studierenden eine Bescheinigung, aus der die Dauer des Praktikums und der Einsatzbereich hervorgeht.
- 4.2. Im Falle eines Dienstunfalls ist unverzüglich das Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) auf den Vordrucken der Unfallkasse Bremen zu informieren.
- 4.3. Die Haftpflichtversicherung für Schäden, die Dritte durch die Praktikantin bzw. den Praktikanten im Rahmen des Praktikums erlitten haben, obliegt der Stadtgemeinde Bremen. Dies schließt eine persönliche Haftung der Studierenden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht aus. Schäden sind Performa Nord - P 5 - zu melden. Falls sie es für erforderlich halten, weisen die Praktikumsdienststellen die Studierenden auf eine eventuelle persönliche Haftung hin und empfehlen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

5. Praktikumsvertrag, Praktikantenvergütung

- 5.1. Vor dem Abschluss eines Praktikumsvertrags ist dem Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) - Referat „Berufliche Ausbildung und Praktika“ (nachfolgend AFZ) ein Meldebogen (Anlage 1) vorzulegen. Mit den Studierenden ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag (Anlage 2) zu schließen. Der Vertrag wird zwischen den Studierenden und dem Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) - Referat „Berufliche Ausbildung und Praktika“ geschlossen.
- 5.2. Die Studierenden, die einen Vertrag nach 4.1 geschlossen haben, erhalten eine Vergütung von 500 Euro monatlich. Bei einer Teilzeittätigkeit wird die Vergütung anteilig gezahlt.
- 5.3. Ein Anspruch auf Gewährung eines Erholungsurlaubs oder ein Anspruch auf weitere Leistungen besteht nicht.
- 5.4. Die Begründung eines Praktikumsverhältnisses gegen Entgelt steht unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes.
- 5.5. Zwingende und unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung eines Praktikums ist, dass von den Studierenden vor Beginn des Praktikums dem

AFZ die Immatrikulationsbescheinigung sowie ein Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse vorgelegt werden.

5.6. Von den Studierenden ist eine Erklärung abzugeben (Anlage 3), mit der sie auf die Einhaltung der Pflichten aus dem Praktikumsverhältnis verpflichtet werden. Bei einer Zuwiderhandlung haben die Praktikumsdienststellen mit dem AFZ Kontakt aufzunehmen.

5.7. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Eine Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich der Praktikumsdienststelle anzuzeigen. Ärztliche Bescheinigungen sind ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an vorzulegen.

6. Sonstige Rechtsvorschriften

Sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bremen, den 6. Juli 2023

Der Senator für Finanzen

Anlage 1

Aus- und Fortbildungszentrum
Referat 40 – Berufliche Ausbildung und Praktika
Doventorscontrescarpe 172, Block B, 28195
Bremen

Meldebogen zur Durchführung eines Praktikums

1. Art des Praktikums

Vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen eines Studiums.

2. Angaben zur Dienststelle

Dienststelle, Anschrift _____

Anleiter/in, Telefonnummer, E-Mail _____

Praktikums-Zeitraum: von _____ bis _____

wöchentliche Praktikumszeit: _Std.

3. Angaben zur Praktikantin oder zum Praktikanten

Name, Vorname _____

Geschlecht: ☐ m ☐ w ☐ d

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Tel. Nr./ E-Mail: _____

Schwerbehinderung oder Gleichstellung: ☐ nein ☐ ja (GdB) _____

Ort, Datum, Sachbearbeiter/in,
Unterschrift

Anlage 2**Praktikumsvertrag**

zwischen

der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch das Aus- und Fortbildungszentrum (Praktikumsbetrieb)

und

(Vorname, Name) _____

(nachfolgend: Praktikantin/Praktikant)

§ 1**Rechtsverhältnis**

(1) _____ (Vorname, Name) wird vom _____ bis _____ als Praktikant/in beschäftigt.

(2) Das Praktikumsverhältnis ist kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung und kein Arbeitsverhältnis. Es wird nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge für Auszubildende der Länder (TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Forst) erfasst.

(3) Das Praktikumsverhältnis richtet sich nach der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie der TdL) vom _____ in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den allgemeinen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 2**Ziel des Praktikums**

Das Ziel des Praktikums ergibt sich aus der anzuwendenden Studien- oder Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 3**Praktikumsbericht**

(1) Sofern von der jeweiligen Hochschule verlangt, hat die Praktikantin oder der Praktikant grundsätzlich den Erwerb der Praktikumsinhalte durch einen Praktikumsbericht zu dokumentieren, ggf. in Verbindung mit hochschulrechtlichen Vorgaben. Dem Praktikumsbericht ist, sofern von der Hochschule gefordert, eine Übersicht

beizufügen, in der die Praktikantin oder der Praktikant die tägliche Anwesenheit im Praktikumsbetrieb mit Beginn und Ende dokumentiert.

(2) Der Praktikumsbericht ist durch den Praktikumsbetrieb gegenzuzeichnen.

§ 4

Probezeit

Der Vertrag beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt einen Monat. Ist die Gesamtdauer der Beschäftigung geringer als einen Monat, ist die gesamte Praktikumszeit Probezeit.

§ 5

Tägliche Praktikumszeit

Die Praktikumszeit entspricht grundsätzlich der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 6

Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, der Praktikantin oder dem Praktikanten die zum Erreichen des Praktikumszieles erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln.

§ 7

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet,

- das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
- den erteilten Weisungen zu folgen,
- an den vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung zu beachten,
- Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- die für die entsprechenden Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten,

- den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom ersten Tage an eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 8

Praktikantenvergütung und Sozialversicherung

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 €. Für die Zahlung der Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung sind § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 TV-L sinngemäß anzuwenden. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Für jeden vollen Ausbildungstag, an dem die Praktikantin oder der Praktikant das Praktikum - aus welchen Gründen auch immer (z. B. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Urlaub) - nicht ausübt, kann die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung somit um 1/30 gekürzt werden.

(2) Das Praktikumsverhältnis unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Praktikantin oder der Praktikant hat für einen ausreichenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutz selbst zu sorgen.

(3) Für die Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Beendigung des Praktikumsverhältnisses

(1) Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 Absatz 1 genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Unabhängig von Absatz 1 kann das Praktikumsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (im Sinne des § 626 BGB) fristlos beendet werden.

(3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Praktikums wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 10

Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ist mindestens eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum zu erteilen.

(2) Auf Verlangen ist der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die

erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten. Auf Wunsch der Praktikantin oder des Praktikanten können darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden.

§ 11

Nebenabreden

Es werden keine Nebenabreden vereinbart.

§ 12

Ausschlussfrist und Streitigkeiten

(1) Alle Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden. Sonst verfallen die Ansprüche.

(2) Bei allen aus dem Praktikumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

Bremen, den

Vertreterin oder Vertreter des Praktikumsbetriebs

Praktikantin oder Praktikant

Anlage 3**Verpflichtungserklärung für Praktikantinnen und Praktikanten zur Ausführung der praktischen Tätigkeiten, der Weisungsgebundenheit und der Verschwiegenheitspflicht**

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Durchführung eines Praktikums erschien

(Vorname, Name _____
und erklärte, dass

- sie/er sich zur ordnungsgemäßen und sorgfältigen Durchführung der ihr/ ihm im Rahmen des Praktikums aufgetragenen Verrichtungen verpflichtet und Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich behandelt,
- sie/er den Weisungen folgt, die im Rahmen des Praktikums von den Anleiterinnen und Anleitern oder von anderen weisungsberechtigten Personen gegeben werden,
- sie/er die für die Praktikumsdienststelle geltende Ordnung beachtet,
- sie/er darüber belehrt wurde, dass es nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ergänzt durch das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG), untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen,
- sie/er über ein Dienstgeheimnis, das ihr/ihm im Rahmen des Praktikums anvertraut worden ist, Stillschweigen wahrt,
- sie/er darauf hingewiesen wurde, dass diese Verpflichtungen auch nach Beendigung des Praktikums fortbestehen können und bei Zuwiderhandlung mit der Schule, Hochschule, Universität oder dem jeweiligen Träger der Maßnahme Kontakt aufgenommen wird und dass es zum sofortigen Abbruch des Praktikums kommen kann,
- sie/er darauf hingewiesen wurde, dass durch ein Praktikumsverhältnis nach dieser Richtlinie keine Ansprüche auf ein Entgelt und/oder auf Übernahme in ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis entstehen.

Unterschrift der oder des Verpflichteten

Unterschrift der oder des Verpflichtenden